

federführendes Amt:	Dezernat II
Antragssteller:	Dezernat II
Datum:	27.07.2016

**Beratungsfolge****Termin****Bemerkungen**

Kreistag	03.08.2016	
----------	------------	--

**Betreff:****Vorschlag eines Wahltermins zur Wahl des Landrates des Landkreises Oder-Spree****Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag Oder-Spree schlägt für die Wahl des Landrates nachfolgenden Wahltermin vor:

- Tag der Hauptwahl - Sonntag, den 27. November 2016
- Tag einer ggf. notwendig werdenden Stichwahl - Sonntag, den 11. Dezember 2016.

**Sachdarstellung:**

Der Kreistag hat beschlossen, den Landrat, Herrn Zalenga, auf seinen Antrag hin mit Wirkung zum 9. Februar 2017 in den Ruhestand zu versetzen. Mithin wird eine Neuwahl des Landrates des Landkreises Oder-Spree nach den Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes erforderlich. Nach § 64 Abs. 2 BbgKWahlG bestimmt die Aufsichtsbehörde spätestens am 102. Tag vor der Wahl den Wahltag sowie den Tag einer etwa notwendig werdenden Stichwahl.

Regelmäßig bittet das Ministerium des Innern und für Kommunales als zuständige Aufsichtsbehörde für die Festlegung des Wahltages um einen mit der Vertretung abgestimmten Vorschlag eines Wahltermins.

Unter Berücksichtigung der Maßgabe des § 74 Abs. 3 BbgKWahlG, dass die Wahl möglichst noch innerhalb der letzten fünf Monate der Amtszeit des Amtsinhabers liegen sollte und der Tatsache, dass ein Wahltermin um die Weihnachtszeit und den Jahreswechsel untunlich ist, bietet ein Wahltermin mit Hauptwahl am 27. November 2016 und Stichwahl am 11. Dezember 2016 noch die besten Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Neuwahl des Landrates.

In dieser Terminkette wäre selbst die Feststellung des Ergebnisses einer möglichen Stichwahl durch den Kreiswahlausschuss noch vor den Weihnachtsfeiertagen 2016 möglich. Ein Wahltermin Anfang Januar 2017 hätte zur Konsequenz, dass wesentliche Aktivitäten der Wahlbehörden und auch der Wahlberechtigten selbst in die unmittelbare Zeit vor bzw. zwischen den Feiertagen fielen und dies nicht unproblematisch werden könnte (z.B. die Übersendung der Wahlbenachrichtigungskarten bis 21. Tag vor der Wahl, Postlaufzeiten und Öffnungszeiten der Wahlbehörden zu den Feiertagen u.ä.) .

Für den vorgeschlagenen Termin spricht auch, dass für den Fall, dass aus einer etwaigen Stichwahl kein gewählter Bewerber hervorgeht und der Kreistag den Landrat wählt, unter Berücksichtigung des Termins der Versetzung des Amtsinhabers in den Ruhestand, die Zeit ohne Hauptverwaltungsbeamten möglichst gering gehalten werden könnte.

.....  
Landrat / Dezernent